

Geschäftsverzeichnissnr. 561
Urteil Nr. 9/94 vom 27. Januar 1994

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Arbeitsgericht Verviers in Sachen A. Asztalos gegen das Landesamt für Altersversorgung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 25. Mai 1993 in Sachen Arpad Asztalos gegen das Landesamt für Altersversorgung stellte das Arbeitsgericht Verviers (erste Kammer) folgende präjudizielle Frage:

« Verstößt Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines gewährleisteten Einkommens für Betagte gegen Artikel 6 der Verfassung und/oder Artikel 6*bis* der Verfassung, indem das gewährleistete Einkommen für Frauen ab 60 Jahren gilt, während es nicht für Männer zwischen 60 und 65 Jahren gilt ? »

### II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Der 60jährige A. Asztalos hat sich an das Arbeitsgericht gewandt, um in den Genuß des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines gewährleisteten Einkommens für Betagte zu gelangen; dabei hat er geltend gemacht, daß die Höhe der ihm zuerkannten Alterspension (deren Berechnungsweise er übrigens nicht anfecht) unter dem vom Urteil als Existenzminimum bezeichneten Betrag liege. Das Gericht stellte fest, daß das Landesamt für Altersversorgung - um dem Kläger die Zuerkennung des garantierten Einkommens zu verweigern - sich auf Artikel 1 § 1 des vorgenannten Gesetzes vom 1. April 1969 stützte, weil er ein Mann ist, und nicht berücksichtigte, daß dieses garantierte Einkommen ihm zugestanden würde, wenn er eine Frau wäre. Es stellt ebenfalls fest, daß der Kläger zu Recht die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 79/7 vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Nr. L 6 vom 10. Januar 1979) geltend macht, die Anwendung findet auf die gesetzlichen Systeme, die Schutz gegen das Risiko des Alters bieten, und auf die Sozialhilferegeln, soweit sie diese Systeme ergänzen oder ersetzen sollen, außer betreffend Leistungen für Hinterbliebene (Artikel 3 Richtlinie 79/7), und die im belgischen Recht seit dem 23. Dezember 1984 unmittelbar anwendbar ist; der Richter beschließt jedoch, daß von vornherein und ausschließlich unter Bezugnahme auf die innerstaatliche Rechtsordnung zu prüfen ist, ob darin nicht bereits ein Gleichheitsprinzip gilt, das die beanstandete Rechtsnorm in Frage stellen könnte. Daher richtete er die obenerwähnte präjudizielle Frage an den Hof.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 26. Mai 1993 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 10. Juni 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Adressaten am 11. und 14. Juni 1993 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 12. Juni 1993 im *Belgischen Staatsblatt*.

Das Landesamt für Altersversorgung, mit Amtssitz in 1060 Brüssel, Tour du Midi 3, vertreten durch seinen Generalverwalter, und der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, haben durch am 16. Juli 1993 bzw. vom 23. Juli 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die am 19. Juli 1993 bzw. am 26. Juli 1993 in der Kanzlei eingingen, jeweils einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften dieser Schriftsätze durch am 23. August 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Adressaten am 25. August 1993 zugestellt wurden, übermittelt.

Es wurde kein Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 3. November 1993 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 1. Dezember 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 3. November 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 4., 5. und 8. November 1993 zugestellt wurden.

Durch Anordnung vom 4. November 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 26. Mai 1994 verlängert.

Auf der Sitzung vom 1. Dezember 1993

- erschienen

. RÄin D.-A. Feys *loco* RA R. Beyens, in Brüssel zugelassen, für das Landesamt für Altersversorgung,

. RA Ph. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

- erstatteten die Richter L. François und G. De Baets Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

#### IV. Die fragliche Bestimmung

Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines gewährleisteten Einkommens für Betagte lautet folgendermaßen:

« Den Männern und Frauen, die das Alter von mindestens fünfundsechzig beziehungsweise sechzig Jahren erreicht haben und die durch das vorliegende Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllen, wird ein garantiertes Einkommen gewährt. »

#### V. In rechtlicher Beziehung

- A -

##### *Standpunkt des Landesamtes für Altersversorgung*

A.1.1. Der Kläger weise nicht das erforderliche Interesse an der Aufrechterhaltung seiner Klage nach, da durch Beschluß vom 7. Oktober 1992 « die Alters- und Hinterbliebenenpensionen ab dem 1. September 1992 infolge der Fortsetzung einer Berufstätigkeit zunichte gemacht wurden ».

A.1.2. Das für den Erhalt eines garantierten Einkommens festgesetzte Alter (65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen) sei nicht vergleichbar mit dem Pensionsalter.

A.1.3. Vor Erreichen des Alters, ab dem ältere Personen ein garantiertes Einkommen erhalten könnten, könne der Betroffene, der über keine oder nicht genügend Existenzmittel verfüge, die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. (man lese 7.) August 1974 über die Einführung des Anrechts auf ein Existenzminimum beantragen.

A.1.4. Die Tatsache, daß Männer ihre Pension derzeit im Alter von 60 Jahren beantragen könnten, bringe keine Diskriminierung mit sich.

A.1.5. Bei den fraglichen Bestimmungen handele es sich um Sozialfürsorgebestimmungen, die als hauptsächliches Kriterium für die Anwendung des Rechtes die Bedürftigkeit berücksichtigen würden, und zwar lediglich aufgrund der Existenzmittel des Antragstellers und ohne irgendeine Bezugnahme auf Versicherungszeiträume; der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bezeichne in seinem Urteil 1/72 vom 22. Juni 1972 in Sachen Frilli (Sammlung, S. 457) das gewährleistete Einkommen für Betagte, das durch diese Bestimmungen eingeführt werde, als Altersversorgung. Die Richtlinie des Rates Nr. 79/7 vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit stehe nicht der Befugnis der Mitgliedstaaten entgegen, die Festsetzung des Rentenalters für die Gewährung der Altersrente oder Ruhestandsrente und etwaige Auswirkungen daraus auf andere Leistungen von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen (Artikel 7 a).

A.1.6. Der hinsichtlich der Entstehung dieses Rechtes gemachte Unterschied zwischen Männern und Frauen je nach dem Alter liege in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Umfeldes begründet, in dem das System der sozialen Sicherheit aufgebaut worden sei und in dem es für Frauen ab 60 Jahren und für Männer ab 65 Jahren unmöglich sei, Anspruch auf ein Ersatz Einkommen wie Arbeitslosenunterstützung oder Invaliditätsleistung zu erheben; auch das Pensionsalter im Hinblick auf die Gewährung der Leistungen zu Lasten der Selbständigenregelung sei unterschiedlich festgesetzt worden, und zwar auf 60 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer.

Die Ansprüche auf das garantierte Einkommen seien aufs engste mit diesen Systemen der Sozialversicherung verknüpft; es bestehe also keine Behandlungsungleichheit, sondern vielmehr ein Unterschied hinsichtlich der Entstehung des Anrechts aufgrund der geschichtlichen Entwicklung sowie der finanziellen und strukturellen Begrenzungen der Sozialversicherungssysteme; somit beruhe der Unterschied auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung.

*Standpunkt des Ministerrates*

A.2.1. Das garantierte Einkommen sei für Personen bestimmt, die ein gewisses Alter erreicht hätten, das für Männer auf 65 Jahre und für Frauen auf 60 Jahre festgesetzt sei, die keine Pension oder eine zu geringe Pension erhalten und über geringe oder über gar keine Einkünfte verfügen würden (es folgen ähnliche Erwägungen wie zu A.1.3 und A.1.5).

A.2.2. Die durch den Zugang der Frauen zum Berufsleben gekennzeichnete wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und die europäischen Bestimmungen hätten den Gesetzgeber dazu veranlaßt, schrittweise die Behandlungsgleichheit von Männern und Frauen hinsichtlich der sozialen Sicherheit einzuführen (wie das flexible Rentenalter, das durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 für Männer wie für Frauen zwischen 60 und 65 Jahre festgesetzt worden sei), doch das, was heute ausgehend von alten Vorstellungen als Diskriminierung betrachtet werde, könne nicht in einem Zuge abgeschafft werden, und dies nicht ausschließlich aus haushaltstechnischen Erwägungen.

A.2.3. So bestünden noch unterschiedliche Behandlungen in der Regelung über die Zuerkennung einer vollständigen Alterspension, die eine Laufbahn von 45 Jahren für Männer und von 40 Jahren für Frauen voraussetze (ein Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juli 1993 habe jedoch diese unterschiedliche Behandlung gegenüber dem europäischen Recht verurteilt), in der Regelung der Arbeitslosenunterstützung und der Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit, die ab dem Alter von 60 oder von 65 Jahren nicht mehr gewährt würden, je nachdem, ob es sich um eine Frau oder einen Mann handele, sowie in der Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte.

A.2.4. Die Vorstellungen, die dem Gesetz vom 1. April 1969 zugrunde gelegen hätten und den durch dieses Gesetz eingeführten Behandlungsunterschied erklären würden, hätten sich geändert, wie das vorgenannte Gesetz vom 20. Juli 1990 zeige.

Es gehe folglich nicht mehr so sehr um die Frage, ob die durch das Gesetz vom 1. April 1969 eingeführte Unterscheidung gerechtfertigt sei, als vielmehr darum, ob deren Beibehaltung im Gesetz 1993 auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruhe.

A.2.5. In dieser Hinsicht sei hervorzuheben, daß zumindest heute und noch für eine gewisse Zeit eine unterschiedliche Regelung für das garantierte Einkommen der älteren Personen gerechtfertigt sei. Es bestünden nämlich aus der Vergangenheit übernommene Gepflogenheiten, die sich zum Nachteil der älteren Frauen auswirken würden. Diese seien vielfach im Ablauf und in der Entwicklung ihrer beruflichen Laufbahn alleine durch den Umstand benachteiligt worden, daß sie Frauen sind, und daher hätten sie sich auf die Aufgaben des Haushalts und die Erziehung der Kinder beschränkt. Sie seien erst spät in den Genuß des Grundsatzes « gleicher Lohn für gleiche Arbeit » gelangt, der durch den königlichen Erlaß vom 9. Dezember 1975 festgelegt worden sei; viele von ihnen hätten daher Diskriminierungen hinsichtlich des Lohns erlitten, deren Folgen sich heute auf den Betrag der ihnen zuerkannten Ruhepensionen auswirken würden.

Angesichts dieser Benachteiligungen aufgrund der Vergangenheit stehe es keineswegs im Widerspruch zum Prinzip der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, wenn zugunsten der Frauen gewisse Unterschiede beibehalten würden, und zwar während der Zeit, die nach einer vernünftigen Einschätzung notwendig sein werde, um diese Benachteiligungen faktisch zu beseitigen und die Voraussetzungen für eine wirkliche Gleichheit der Betagten ohne Unterschied je nach dem Geschlecht zu schaffen.

- B -

B.1. Geht man davon aus, wie das Landesamt für Altersversorgung behauptet, daß der Kläger vor der Gerichtsbarkeit, die die präjudizielle Frage gestellt hat, sein Interesse an dem Verfahren verloren hat, so müßte der Hof dennoch auf die gestellte Frage antworten, da die in Artikel 99 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehene Klagerrücknahme nicht erfolgt ist.

B.2. Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines gewährleisteten Einkommens für Betagte führt einen Behandlungsunterschied auf der Grundlage des Geschlechts ein. Ein garantiertes Einkommen wird den Männern im Alter von mindestens fünfundsechzig Jahren und den Frauen im Alter von mindestens sechzig Jahren gewährt.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. April 1969 zur Einführung eines gewährleisteten Einkommens für Betagte wurde ausdrücklich festgestellt, daß das erforderliche Alter, um in den Genuß dieses Einkommens zu gelangen (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen) dem normalen Pensionsalter entspricht (Begründungsschrift, *Parl. Dok.* Kammer, A.S. 1968, Nr. 134-1, S. 5). Seither ermöglicht das Gesetz vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Renten der Arbeitnehmer an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands allen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern, ab 60 Jahren in den Ruhestand zu treten. Daraus ergibt sich, daß ein Mann, dessen Alter zwischen 60 und 65 Jahren liegt, seinen Anspruch auf Pension geltend machen kann, ohne dasjenige auf ein garantiertes Einkommen geltend machen zu können, wogegen eine Frau in der gleichen Situation beide Ansprüche geltend machen kann. Das vom normalen Pensionsalter abgeleitete Argument hat keine Grundlage mehr, wie zutref-

fend es im übrigen auch sein mag.

B.5. Ein Mann, der nicht in den Genuß des garantierten Einkommens für ältere Personen gelangt, kann jedoch sein Anrecht auf ein Existenzminimum, das durch das Gesetz vom 7. August 1974 eingeführt wurde, geltend machen. Die darin in Artikel 2 vorgesehenen Leistungen gleichen in vielen Punkten denjenigen, die in Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 1969 vorgesehen sind. Dennoch sind die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Situationen nicht identisch, und hinsichtlich der zusammenlebenden Personen ist die Regelung des Gesetzes von 1969 vorteilhafter als diejenige des Gesetzes von 1974; außerdem ist die Berechnungsweise der für die Zuerkennung der beiden Leistungen jeweils berücksichtigten Einkommensquellen unterschiedlich, insbesondere hinsichtlich der Freibeträge der Einkünfte der Leistungsberechtigten; schließlich werden jährlich Neubewertungskoeffizienten auf die Beträge des Existenzminimums angewandt, ohne sich aber auf das garantierte Einkommen der älteren Personen auszuwirken.

B.6.1. Der Ministerrat macht geltend, daß es aufgrund der aus der Vergangenheit übernommenen Gepflogenheiten, die sich zum Nachteil der Frauen auswirken würden, keineswegs im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen stehe, wenn gewisse Unterschiede zugunsten der Frauen solange aufrechterhalten würden, wie nach einer vernünftigen Einschätzung notwendig sein werde, um die ihnen entstandenen Nachteile zu beseitigen.

B.6.2. Man kann gewiß annehmen, daß Ungleichheiten unter gewissen Umständen nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot unvereinbar sind, wenn sie gerade darauf ausgerichtet sind, eine bestehende Ungleichheit zu beheben. Damit solche korrigierenden Ungleichheiten jedoch mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot zu vereinbaren sind, dürfen sie nur in den Fällen angewandt werden, wo eine offensichtliche Ungleichheit festgestellt wird, muß die Behebung dieser Ungleichheit vom Gesetzgeber als ein zu erstrebendes Ziel bezeichnet werden, müssen die Maßnahmen zeitlich begrenzt und so gestaltet sein, daß sie verschwinden, sobald das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel erreicht ist, und dürfen sie nicht unnötigerweise die Rechte anderer beschränken. Es obliegt je nach Fall den Höfen und Gerichten, dem Staatsrat und dem Schiedshof, die Übereinstimmung solcher Maßnahmen mit den obengenannten Bedingungen zu überwachen.

Der Ministerrat beschränkt sich jedoch auf einen globalen Vergleich der Situation der Männer

mit derjenigen der Frauen und weist nicht nach, inwiefern die beanstandete Maßnahme zur Verringerung einer Benachteiligung beiträgt, wenn man konkret von einem Mann und einer Frau im Alter zwischen 60 und 65 Jahren und ohne Einkommen ausgeht.

B.6.3. Wenn eine Frau und ein Mann, die sich hinsichtlich des Alters, der Bedürfnisse und der Existenzmittel in der gleichen Situation befinden, Anspruch auf streng gleichwertige Unterstützung hätten, dies jedoch aufgrund von zwei unterschiedlichen Gesetzen, die sich einerseits auf die gesamte Bevölkerung und andererseits ausschließlich auf ältere Personen beziehen, so würden diese Frau und dieser Mann auf unterschiedliche Weise, aber nicht ungleich behandelt. Umgekehrt, sobald - wie das beanstandete Gesetz es ermöglicht - eine Person auf mehr oder weniger hohe Existenzmittel Anspruch hat, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, wobei alle anderen Umstände die gleichen sind, kann der Hof nur eine Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung durch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts feststellen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines gewährleisteten Einkommens für Betagte verstößt gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung, indem das gewährleistete Einkommen für Frauen ab 60 Jahren gilt, während es nicht für Männer zwischen 60 und 65 Jahren gilt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior